



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 10. Juni 1968

I Teil II Nr. 57

Tag	Inhalt	Seite
25. 4. 68	Verordnung über die Versicherung der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft sowie über die Tierseuchen- und Schlacht tierversicherung der Tierhalter	307
22. 5. 68	Anordnung über die Bedingungen für die Pflichtversicherung der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft — Sachversicherung und Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung —	311
22. 5. 68	Anordnung über die Bedingungen für die Pflichtversicherung der Beschäftigten der volkseigenen Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft — Unfallversicherung —	315
22. 5. 68	Anordnung über die Bedingungen für die Pflichtversicherung der Tierhalter — Tierseuchenversicherung —	316
22.5.68	Anordnung über die Bedingungen für die Pflichtversicherung der Tierhalter — Schlacht tierversicherung —	318
22.5. 68	Anordnung über die Bedingungen für die freiwilligen Versicherungen der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt	319

Verordnung über die Versicherung der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft sowie über die Tierseuchen- und Schlacht tierversicherung der Tierhalter

vom 25. April 1968

Die weitere Entwicklung des ökonomischen Systems des Sozialismus in der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft erfordert die Neuregelung des Versicherungsschutzes für die Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft. Die mit dieser Entwicklung verbundenen vielfältigen Formen der Kooperation, Konzentration und Spezialisierung zur Herausbildung von Hauptproduktionszweigen, die breite Anwendung der Erkenntnisse von Wissenschaft und Technik und der allmähliche Übergang zur industriemäßigen Leitung und Organisation der landwirtschaftlichen Produktion sind auch über die Versicherungsbeziehungen zu unterstützen. In diesem Zusammenhang ist auch das materielle Interesse an der Schadenverhütung durch ökonomische Hebel zu fördern. Um einen weitgehenden Schutz vor finanziellen Verlusten bei Eintritt unvorhersehbarer Schadenereignisse zu erreichen, sind die Versicherungsverhältnisse auf der Grundlage echter ökonomischer Beziehungen durch die Vereinbarung vielseitiger freiwilliger Versicherungen zu organisieren. Pflichtversicherungen sollen nur dort Anwendung finden, wo ein gesamtgesellschaftliches Interesse das erfordert. Hierzu und zur Durchführung des § 22 des Gesetzes vom 20. Juni 1962 über das Veterinärwesen (GBl. I S. 55) wird folgendes verordnet:

§1 Pflichtversicherung der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft

(1) Die sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft (nachste-

hend Betriebe genannt) — Anlage 1 — sind bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt (nachstehend DVA genannt) mit ihren Grundmitteln und materiellen Umlaufmitteln, den ihnen von den staatlichen Organen zur Nutzung übergebenen Vermögenswerten und dem sonstigen fremden Eigentum, soweit die Betriebe dafür die Gefahr tragen, versichert gegen:

- a) Schäden durch Elementarereignisse, Brand, Explosion und Luftfahrzeuge
- b) Massenschäden im Tierbestand durch unvorhersehbare Ereignisse
- c) Schadenersatzansprüche, die auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen aus dem Halten und dem Gebrauch von Kraftfahrzeugen und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen erhoben werden.

(2) Die Regelung über den Versicherungsschutz gilt auch für die Betriebe mit staatlicher Beteiligung der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft und für die kircheneigen bewirtschafteten Land- und Forstwirtschaftsbetriebe.

(3) Der Minister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik und den Leitern der anderen zuständigen staatlichen Organe den Geltungsbereich erweitern oder einschränken.

§2 Pflichtversicherung der Tierhalter

(1) Die Tierbestände der Betriebe und sonstigen Tierhalter sind bei der DVA gegen Schäden durch Tierseuchen versichert. Ausgenommen sind die Tiere, die

- a) in wissenschaftlichen Instituten ohne landwirtschaftliche Nutzung zu wissenschaftlichen Zwecken oder zur Herstellung von Impfstoffen gehalten werden